

Inhaltsverzeichnis Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden an die Universität St.Gallen [ZLR]

A. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	1
Art. 2 Ausführungsbestimmungen.....	1
Art. 3 Definitionen.....	1
Art. 4 Zulassungsverfahren.....	2
Art. 5 Studienplatzannahme.....	3
Art. 6 Zulassungsgrundsätze.....	3
B. Auswahlverfahren für ausländische Bewerbende	3
Art. 7 Ausländische Bewerbende.....	3
Art. 8 Auswahlverfahren.....	3
C. Zulassung zur Bachelor-Stufe.....	4
Art. 9 Schweizerische Vorbildungsausweise.....	4
Art. 10 Ausländische Vorbildungsausweise.....	4
Art. 11 Ergänzende Bedingungen für Vorbildungsausweise aus Signatarstaaten.....	5
Art. 12 Ergänzende Bedingungen für Vorbildungsausweise aus Nicht-Signatarstaaten.....	5
Art. 13 Zweitstudium.....	5
D. Zulassung zur Master-Stufe.....	5
Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen.....	5
Art. 15 Zweitstudium.....	6
Art. 16 Spezialisierte Zulassungsverfahren.....	6
E. Zulassung zu Zusatzqualifikationen und weiteren Studienformen	6
Art. 17 Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen.....	6
Art. 18 Weitere Zusatzqualifikationen.....	6
Art. 19 Gaststudierende.....	6
Art. 20 Hospitierende.....	6
F. Zulassungshindernisse.....	7
Art. 21 Studiensperre.....	7
Art. 22 Äquivalente Studiengänge.....	7
Art. 23 Disziplinarmaßnahmen.....	7
Art. 24 Hängige Verfahren.....	7
Art. 25 Unlauteres Handeln.....	7
G. Immatrikulation und Exmatrikulation	7
Art. 26 Immatrikulation.....	7
Art. 27 Immatrikulation in mehrere Studiengänge / an mehreren schweizerischen Hochschulen.....	8
Art. 28 Exmatrikulation.....	8
H. Rechtsschutz.....	8
Art. 29 Rechtsschutz.....	8
Art. 30 Verfügungen und Dokumente.....	8
Art. 31 Datenschutz.....	8

I. Schlussbestimmungen	8
Art. 32 Inkrafttreten.....	8
Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts	8

Reglement

über die Zulassung von Studienbewerbenden an die Universität St.Gallen [ZLR]¹

vom 21. Juni 2019

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 2, Art. 30^{bis} sowie Art. 31 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988 [sGS 217.11; UG] und auf Art. 69 Abs. 2, Art. 72 sowie Art. 82 Abs. 2 lit. b des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010 [sGS 217.15; US]

als Reglement

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt den Zugang und die Zulassung zum Studium an der Universität St.Gallen.

² Dieses Reglement gilt für:

- a) Studienbewerbende der Bachelor- und Master-Stufe;
- b) Studierende der Universität St.Gallen;
- c) Studienbewerbende für Zusatzqualifikationen und weitere Studienformen (Gaststudierende und Hospitanten).

³ Die Zulassung zum Doktoratsstudium, dem Joint Medical Master, Doppelstudienprogrammen sowie zu den Weiterbildungsstudiengängen (insbesondere Angebote der Executive School sowie der Institute) ist in separaten Erlassen geregelt.

Art. 2 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Senatsausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement inklusive Fachrichtungswchsel, Zweitstudium, Studienleistungen.

Art. 3 *Definitionen*

- a) *Zugang*: Das Recht qualifizierter Kandidierender, sich für die Zulassung zur Hochschulbildung zu bewerben und in Betracht gezogen zu werden;
- b) *Zulassung*: Berechtigung zur Immatrikulation in einen bestimmten Studiengang in einem spezifischen Semester;

¹ Nach Art. 123 US; sGS 217,15 ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses verbindlich.

- c) *Zulassungsvoraussetzungen*: generell geltende Kriterien, die für die Zulassung zum Studium erfüllt sein müssen;
- d) *Zulassungsbedingungen*: zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor dem Eintritt ins Studium erworben und nachgewiesen werden müssen;
- e) *Zulassungsauflagen*: zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die innerhalb einer von der Universität St.Gallen festgesetzten Frist erworben werden müssen;
- f) *Hochschule*: staatlich anerkannte oder staatlich akkreditierte tertiäre Bildungseinrichtung, welche berechtigt ist, national anerkannte Diplome zu verleihen. Als universitäre Hochschulen (Universitäten) gelten Hochschulen mit Promotionsrecht, an welchen vor allem Grundlagenforschung betrieben wird;
- g) *Studienleistungen*: Leistungen, welche im Rahmen eines Hochschulstudiums erbracht werden;
- h) *Studienstufe*: Die Studienstufe bezeichnet die formale bzw. strukturelle Einheit, die mit einem akademischen Grad abgeschlossen wird (Bachelor, Master, Doktorat);
- i) *Fachrichtung*: Die Fachrichtungen gruppieren inhaltlich verwandte Studienprogramme gemäss Klassifikation der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities). Sie beziehen sich auf den Studieninhalt;
- j) *Studiengang*: Der Studiengang bezeichnet eine formale, strukturell abgegrenzte disziplinäre Untereinheit der Studienstufe: gemäss Prüfungsordnung "Richtung" im Assessmentjahr, "Studienschwerpunkt (Major)" in der Bachelor-Ausbildung, "Master-Programm" auf Master-Stufe;
- k) *Studiensperre*: wenn ein Studium aufgrund ungenügender Studienleistungen, einer Überschreitung der Studienzeitsbeschränkung oder anderer gewichtiger Gründe (z.B. Disziplinarmaßnahmen) in einer Fachrichtung und/oder mindestens einer Studienstufe nicht mehr weitergeführt oder aufgenommen werden kann.

Art. 4 Zulassungsverfahren

¹ Das Zulassungsverfahren wird mit einer frist- und formgerechten Bewerbung eröffnet.

² Die Fristen werden von der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär bestimmt und auf der Webseite der Universität St.Gallen publiziert.

³ Eine formgerechte Bewerbung beinhaltet die vollständige Einreichung der auf der Webseite der Universität St.Gallen aufgeführten Dokumente. Es können Originale und beglaubigte Übersetzungen eingefordert werden.

⁴ Die Zustimmung zum Code of Conduct der Universität St.Gallen ist integraler Bestandteil der Bewerbung.

⁵ Mit der Bewerbung ist eine nicht rückerstattbare Anmelde- und Bearbeitungsgebühr² zu begleiten.

⁶ Zulassungen erfolgen für den beantragten Studiengang auf Beginn des Herbstsemesters eines bestimmten akademischen Studienjahres. Einzelne Studiengänge können Zulassungen auch per Frühjahrssemester vorsehen.

⁷ Der zulassungsrelevante Abschluss muss bis zur Aufnahme des Studiengangs vorliegen. Bis zur Einreichung des Abschlusses wird die Zulassung unter Vorbehalt erteilt.

² Art. 5 Gebührenordnung der Universität St.Gallen [GebR. nGS 41–41].

Art. 5 Studienplatzannahme

¹ Bei Zulassungen auf Basis eines Auswahlverfahrens wird der offerierte Studienplatz mit der Bezahlung der Studiengebühr innerhalb einer gesetzten Frist angenommen.

² Bei einer Abmeldung wird diese Gebühr nicht zurückerstattet.

Art. 6 Zulassungsgrundsätze

¹ Es gelten folgende Zulassungsgrundsätze:

- a) Nachweis der erforderlichen Vorbildung;
- b) Kenntnisse in der Studiensprache gemäss Ausführungsbestimmungen zum ZLR;
- c) Es dürfen keine Zulassungshindernisse vorliegen.

² Die Prüfung der Zulassung erfolgt im Einzelfall durch die Universität St.Gallen in Übereinkunft mit internationalen Abkommen und auf der Basis der von swissuniversities und der Universität St.Gallen erlassenen Zulassungsrichtlinien und -bestimmungen.

³ Die Zulassung kann verweigert werden, wenn ein wesentlicher Unterschied³ zur geforderten schweizerischen Vorbildung gemäss Art. 9 respektive Art. 14 Abs. 2 lit. a / Abs. 3 lit. a besteht.

⁴ Je nach Vorbildung können Zulassungsbedingungen und/oder -auflagen verlangt werden.

⁵ Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär entscheidet über die Zulassung.

B. Auswahlverfahren für ausländische Bewerbende

Art. 7 Ausländische Bewerbende

¹ Als ausländische Bewerbende gelten Personen ohne schweizerische oder liechtensteinische Nationalität. Vom Auswahlverfahren ausgenommen sind ausländische Bewerbende, welche

- a) ein schweizerisches oder liechtensteinisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzen oder die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) erfolgreich bestanden haben, oder
- b) einen Abschluss einer anerkannten schweizerischen Hochschule besitzen, oder
- c) eine schweizerische Niederlassungsbewilligung C besitzen.

² Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen vorsehen. Sie oder er führt eine Kasuistik.

Art. 8 Auswahlverfahren

¹ Es besteht für die Universität St.Gallen keine Pflicht, ausländische Studienbewerbende aufzunehmen.

² Die Anzahl der Studienplätze für ausländische Bewerbende zur Bachelor- und Master-Stufe sowie für Zusatzqualifikationen ist beschränkt⁴. Wenn die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

³ Die Erfüllung der Zulassungsgrundsätze gemäss Art. 6 ist Voraussetzung zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren.

³ Bei Signatarstaaten vgl. "Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region" (SR 0.414.8; "Lissabonner Konvention").

⁴ Art. 30 bis Abs. 3 Universitätsgesetz [sGS 217.11; UG].

⁴ Master-Programme können ein spezialisiertes Zulassungsverfahren ("spezialisierte Master-Programme") vorsehen. Dieses Zulassungsverfahren ersetzt bei ausländischen Bewerbenden das Auswahlverfahren.

⁵ Der Senatsausschuss regelt die Verteilung der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Bewerbende auf die Studiengänge.

C. Zulassung zur Bachelor-Stufe

Art. 9 Schweizerische Vorbildungsausweise

¹ Zum Studium zur Bachelor-Stufe werden zugelassen⁵:

Inhaberinnen und Inhaber eines:

- a) durch den Bund oder durch einen Kanton anerkannten Maturitätszeugnisses;
- b) Diploms einer anerkannten schweizerischen Universität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule im Sinne des HFKG⁶;
- c) eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung (Passerelle)⁷.

Art. 10 Ausländische Vorbildungsausweise

¹ Ein ausländischer Vorbildungsausweis muss, was Fächer, Anzahl Stunden und Schuldauer anbelangt, im Wesentlichen einer schweizerischen gymnasialen Maturität entsprechen. Er muss

- a) im ausstellenden Land den höchstmöglichen Mittelschul- bzw. Gymnasiumsabschlussgrad darstellen;
- b) im ausstellenden Land den allgemeinen, nicht fachgebundenen Zugang zum universitären Studium ermöglichen;
- c) in einem unverkürzten, in der Regel im Klassenverband absolvierten Ausbildungsgang erworben worden sein;
- d) altsprachlicher, neusprachlicher, geistes-sozialwissenschaftlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Natur sein;
- e) allgemeinbildenden Charakter haben.

² Die Beurteilung orientiert sich an den Empfehlungen der Kommission für Zulassung und Äquivalenzen (Kammer universitäre Hochschulen swissuniversities). Der Senatsausschuss erlässt die Liste der als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsausweise. Diese Liste wird insbesondere auf der Webseite von swissuniversities veröffentlicht.

³ Es können zusätzlich Mindestnoten, ein aktueller Studienplatznachweis im Ausstellerland in der gewünschten Fachrichtung sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Ergänzungsprüfung der schweizerischen Universitäten (ECUS) verlangt werden.

⁴ Die Bewerbenden haben die Erfüllung der im Einzelfall erlangten Voraussetzungen nachzuweisen.

⁵ Vgl. Art. 69 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1-3 Universitätsstatut [sGS 217.15; US].

⁶ Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (SR 414.20; HFKG)

⁷ Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.

Art. 11 Ergänzende Bedingungen für Vorbildungsausweise aus Signatarstaaten⁸

¹ Die Anerkennung⁹ kann verweigert werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zur schweizerischen gymnasialen Maturität besteht.

² Sieht ein Herkunftsland das Bestehen einer Aufnahmeprüfung bzw. ein anderes, selektives Zulassungsverfahren vor, so kann ein aktueller Studienplatznachweis im Ausstellerland in der gewünschten Fachrichtung verlangt werden. Ein Studienplatznachweis kann durch das Bestehen der Ergänzungsprüfung der schweizerischen Universitäten (ECUS) kompensiert werden.

Art. 12 Ergänzende Bedingungen für Vorbildungsausweise aus Nicht-Signatarstaaten

¹ Für anerkannte, allgemeinbildende Vorbildungsausweise nach Art. 10 aus einem Nicht-Signatarstaat gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- a) Vom Senatsausschuss definierter Mindestnotenschnitt, sowie
- b) Bestehen der Ergänzungsprüfung der schweizerischen Universitäten (ECUS).

Art. 13 Zweitstudium

¹ Wer über einen von der Universität St.Gallen anerkannten Hochschulabschluss verfügt, kann zum Zweitstudium auf Bachelor-Stufe in einer zum Erststudium unterschiedlichen Fachrichtung zugelassen werden.

D. Zulassung zur Master-Stufe

Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Für die Zulassung zur Master-Stufe wird ein fachähnlicher Bachelorabschluss vorausgesetzt. Ausnahmen sind in den Ausführungsbestimmungen zum ZLR geregelt.

² Die Zulassung kann auf Basis eines der folgenden Abschlüsse erfolgen:

- a) Bachelordiplom oder äquivalenter Abschluss einer schweizerischen universitären Hochschule im Sinne des HFKG;
- b) Bachelordiplom oder äquivalenter Abschluss einer staatlich anerkannten ausländischen universitären Hochschule mit mindestens 180 ECTS-Credits.

³ In den Ausführungsbestimmungen zum ZLR ist geregelt, zu welchen Master-Programmen zudem eine Zulassung auf Basis eines Abschlusses eines anderen Hochschultyps möglich ist, wobei weitere Zulassungsvoraussetzungen formuliert werden können:

- a) Bachelordiplom einer schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule im Sinne des HFKG;
- b) Bachelordiplom mit mindestens 180 ECTS-Credits einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule, die über eine Akkreditierung eines Staates verfügt, welcher die Lissabonner Konvention ratifiziert hat.

⁴ Es kann ein Mindest-Notenschnitt verlangt werden.

⁵ Die Notenskala ausländischer Abschlüsse wird auf die schweizerische Skala übertragen.

⁶ Die ergänzenden programmspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, -bedingungen und -auflagen sind in den Ausführungsbestimmungen zum ZLR geregelt.

⁸ Signatarstaaten der "Lissabonner Konvention", welche das Übereinkommen zudem ratifiziert haben.

⁹ "Zugang" gemäss "Lissabonner Konvention".

Art. 15 Zweitstudium

¹ Im begründeten Einzelfall kann zugelassen werden, wer über einen von der Universität St.Gallen anerkannten universitären Masterabschluss (oder über ein äquivalentes Diplom) in einem fachinhaltlich unterschiedlichen Studiengang verfügt. Die Ausführungsbestimmungen zum ZLR regeln die Einzelheiten und Ausnahmen.

Art. 16 Spezialisierte Zulassungsverfahren

¹ Ein programmspezifisches spezialisiertes Zulassungsverfahren gilt für sämtliche Bewerbenden gleichermaßen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft oder Vorbildung.

E. Zulassung zu Zusatzqualifikationen und weiteren Studienformen

Art. 17 Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen

¹ Die spezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung respektive Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen sind in den jeweiligen Reglementen sowie den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 18 Weitere Zusatzqualifikationen

¹ Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Zusatzqualifikationen sind in den Ausführungsbestimmungen zum ZLR geregelt.

Art. 19 Gaststudierende

¹ Wer an einer universitären Hochschule immatrikuliert ist, die mit der Universität St.Gallen ein Austauschabkommen abgeschlossen hat, kann zu einem Austauschstudium an der Universität St.Gallen zugelassen werden. Die Modalitäten richten sich nach dem Abkommen mit der Partneruniversität.

² Wer an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule mit Promotionsrecht immatrikuliert ist, die mit der Universität St.Gallen kein Austauschabkommen abgeschlossen hat, kann zu einem Gaststudium zugelassen werden (Freemover). Es besteht kein Anspruch auf die Zulassung zu einem Gaststudium.

³ Die Zulassung zum Gaststudium wird auf der entsprechenden Studienstufe erteilt. Ein Gaststudium wird für maximal zwei Semester bewilligt. Pro Semester müssen im Gaststudium Leistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Credits absolviert werden.

⁴ Mit Ausnahme von Studierenden in Double Degree Programmen sind Austauschstudierende nicht berechtigt, im Rahmen ihres Austauschstudiums einen akademischen Abschluss an der Universität St.Gallen zu erwerben.

Art. 20 Hospitierende

¹ Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann nicht immatrikulierte Teilnehmende zu ausgewählten nichtöffentlichen Lehrveranstaltungen als Hospitierende zulassen, soweit sie über die nötige Vorbildung verfügen.

² Die Dozierenden müssen mit dem Besuch einverstanden sein. Es erfolgt keine Immatrikulation, und Hospitierende sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen, Credits oder einen Abschluss zu erwerben.

³ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

F. Zulassungshindernisse

Art. 21 Studiensperre

¹ Bewerbende, die ein Studium an der Universität St.Gallen gemäss Prüfungsordnung definitiv nicht bestanden haben, gelten an der Universität St.Gallen als gesperrt.

² Bewerbende, die an einer anderen Hochschule in einer von der Universität St.Gallen angebotenen Fachrichtung vom Weiterstudium ausgeschlossen sind, können zu keinem vergleichbaren Studiengang zugelassen werden. Ausnahmen regeln die Ausführungsbestimmungen zum ZLR.

Art. 22 Äquivalente Studiengänge

¹ Bewerbende können nicht zu einem Studiengang der selben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie bereits ein dazu fachinhaltlich äquivalentes, anerkanntes Studium abgeschlossen haben.

Art. 23 Disziplinar massnahmen

¹ Besteht ein von der Universität St.Gallen oder einer anderen Hochschule als Disziplinar massnahme verhängter und zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens noch andauernder Ausschluss vom Studium, ist keine Zulassung möglich.

Art. 24 Hängige Verfahren

¹ Sind zum Zeitpunkt der Zulassung Verfahren hängig, welche nach deren Abschluss einen Einfluss auf den Zulassungsentscheid haben können, ist dies in der Anmeldung zu deklarieren. Die Zulassung kann verweigert werden oder nur provisorisch erfolgen.

Art. 25 Unlauteres Handeln

¹ Besteht der Verdacht, dass versucht wurde, eine Zulassung auf unlautere oder strafrechtlich relevante Weise zu erlangen, so wird das Gesuch um Zulassung respektive das Studium von der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär sistiert und es werden die nötigen disziplinarischen oder strafrechtlichen Schritte eingeleitet¹⁰. Bestätigt sich der Verdacht, kann keine Zulassung erfolgen respektive wird die Zulassung rückwirkend entzogen.

² Unlauter und allenfalls strafrechtlich relevant handelt insbesondere, wer gegenüber der Universität St.Gallen

- a) falsche oder unvollständige Angaben macht;
- b) gefälschte und/oder verfälschte oder nicht auf sie oder ihn ausgestellte Urkunden, Zeugnisse oder Ausweisschriften verwendet.

G. Immatrikulation und Exmatrikulation

Art. 26 Immatrikulation

¹ Eine provisorische Immatrikulation liegt vor, wenn seitens der Universität St.Gallen eine Zusage zur Aufnahme eines Studiums vorliegt. Die Immatrikulation wird definitiv, wenn

- a) die für eine definitive Zulassung notwendigen Unterlagen eingereicht worden sind, und
- b) die Semesterrechnung bezahlt wurde.

² Mit einer Immatrikulation sind die in den Ausführungsbestimmungen zum Studium definierten Rechte und Pflichten verbunden.

¹⁰ Art. 34ff Universitätsgesetz [sGS 217.11; UG].

Art. 27 Immatrikulation in mehrere Studiengänge / an mehreren schweizerischen Hochschulen

¹ Studierende können in der Regel nicht gleichzeitig in mehreren Studiengängen an der Universität St.Gallen oder an mehreren schweizerischen Hochschulen immatrikuliert sein.

² Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär. Es können Umtriebsentschädigungen¹¹ erhoben werden.

³ Diese Regelung gilt nicht für die gleichzeitige Immatrikulation in eine Zusatzqualifikation an der Universität St.Gallen.

Art. 28 Exmatrikulation

¹ Eine Exmatrikulation erfolgt in der Regel zum Ende eines akademischen Semesters. Mit der Exmatrikulation erlöschen alle mit der Immatrikulation verbundenen Rechte.

H. Rechtsschutz

Art. 29 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Universität St.Gallen und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 30 Verfügungen und Dokumente

¹ Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär erlässt eine Verfügung über Zulassung, Zulassung mit Auflagen oder Nichtzulassung.

² Mit Zustimmung der Studierenden kann die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden in elektronischer Form über eine Plattform erfolgen. Unabhängig vom Abrufort gilt die elektronische Verfügung oder der Entscheid als in der Schweiz zugestellt.

³ Andere Dokumente können auch ohne Zustimmung der Studierenden in elektronischer Form über eine Plattform zugestellt werden. Unabhängig vom Abrufort gilt das Dokument als in der Schweiz zugestellt.

Art. 31 Datenschutz

¹ Die Universität St.Gallen ist berechtigt, die ihr zum Zweck der Zulassung und Immatrikulation bekannt gegebenen Daten auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und nach der Immatrikulation im Rahmen der Administration des Studiums weiter zu verwenden.

I. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt und gilt erstmals für Studienbewerbende / Immatrikulationen zum Herbstsemester 2020.

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Per 1. August 2020 wird das Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen ("Zulassungsreglement"; [ZLR]) aufgehoben.

¹¹ Art. 3 Gebührentarif über Verwaltungsgebühren.